

Rentenversicherungsbeiträge ...

... sind nur eingeschränkt als Sonderausgaben von der Steuer abzusetzen

Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die vor 2005 gezahlt wurden, sind nur eingeschränkt (= im Rahmen der gültigen Höchstbeträge) von der Einkommensteuer abziehbar, entschied der Bundesfinanzhof (X R 45/02).

Ein Steuerzahler hatte beantragt, die vor 2005 gezahlten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe als (vorweggenommene) Werbungskosten von seinem Einkommen (einer gesetzlichen Rente) abzuziehen. Hintergrund: Seit 2005 gilt das "Alterseinkünftegesetz". Nun unterliegen Renten der Einkommensteuer (wobei der Besteuerungsanteil jährlich um zwei Prozentpunkte ansteigt). Vorsorgeaufwendungen wie die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung können seither zu 60 Prozent vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Dieser Prozentsatz erhöht sich ebenfalls jährlich (bis 2025) um zwei Prozentpunkte.

An der Natur der vor 2005 geleisteten Beiträge als Sonderausgaben und an der Rechtsgültigkeit der Höchstbeträge nach dem Einkommensteuergesetz ändere das Alterseinkünftegesetz überhaupt nichts, erklärte der Bundesfinanzhof.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/rentenversicherungsbeitraege>